



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

21. September 2007

An die
Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
Nationalrat Daniel Vischer, Präsident
Lintheschergasse 21
Postfach
8023 Zürich

StPO / Kosten- und Entschädigungsregelung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäss BGE 108 IA 17 f hat - im Gegensatz zum Wortlaut der meisten kantonalen Strafprozessordnungen - ein zu Unrecht Angeschuldigter kein Anrecht darauf, dass ihm im Schlussentscheid seine berechtigten Ansprüche auf *Entschädigung und Genugtuung* zugesprochen werden, wenn der entscheidende Kanton das Verfahren von einem anderen Kanton übernommen hat. Das Bundesgericht ist der Auffassung, der zu Unrecht Strafverfolgte habe seine Ansprüche ausserhalb des Strafverfahrens, dh wohl auf dem Verwaltungsrechtsweg, anteilmässig bei demjenigen Kanton geltend zumachen, der Ansprüche verursacht hat.

Bei einer Verurteilung wird im Schlussentscheid grundsätzlich über die *Kosten* des gesamten Verfahrens, einschliesslich der in anderen Kantonen geführten Untersuchung, entschieden; der entscheidende Kanton rechnet dann mit den anderen beteiligten Kantonen ab. So ist Regelung der meisten kantonalen StPO und diese wurde auch in E StPO CH übernommen. Analog nimmt der entscheidende Kanton bei Freispruch oder Einstellung ggf Rückgriff auf Dritte, welche das Verfahren leichtfertig ausgelöst haben (Hauser/Schweri, § 109, Rz 13; Donatsch/Schmid, Kommentar zur StPO des Kantons ZH, § 44, Rz 1) und mutet dem Freigesprochenen nicht zu, selber gegenüber Dritten (Anzeigeerstatte) Verfahrenskosten und Umtriebsentschädigungen geltend zu machen. Der entscheidende Kanton, der zuletzt das Verfahren führte und gegenüber dem

Beschuldigten den staatlichen Strafanspruch vertritt, entscheidet somit über die Kosten des ganzen Verfahrens ebenso wie über den Rückgriff auf Dritte. Daran ist nichts zu kritisieren.

Die vom Bundesgericht getroffene abweichende Regelung bezüglich *Entschädigung und Genugtuung* hat einzig zum Zweck, Umtriebe vom Staat auf den Freigesprochenen abzuwälzen - eine stossende Regelung, denn damit wird ein zu Unrecht Zwangsmassnahmen ausgesetzter Freigesprochener nach Abschluss der Untersuchung durch Einstellung dazu "verurteilt", seine Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche in einem anschliessenden, separaten Verfahren durchzusetzen. Und das ist nicht einfach. Auf welchem Rechtsweg und bei welcher Behörde muss eine solche Forderung durchgesetzt werden? Das ist nirgends geregelt und ein juristischer Laie ist jedenfalls überfordert, vermutlich auch mancher Rechtsanwalt, was für den zu Unrecht Strafverfolgten mit einem unberechenbaren Prozessrisiko verbunden ist. Für einen Mittellosen, der im Strafverfahren unentgeltlich verteidigt war, bedeutet dies unter Umständen, dass er seine berechtigten Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche nicht durchsetzen kann. Das läuft dem Gerechtigkeitsgedanken in stossender Weise zuwider.

Dieser BGE wird in der Praxis heute noch angewandt. Nachdem der Kanton Genf eine Hausdurchsuchung meiner Büro- und Wohnräume und die Beschlagnahmung einer von mir redigierten Zeitschrift angeordnet hatte, übernahm der Kanton Zürich das Verfahren und erliess sofort eine Einstellungsverfügung, weigerte sich jedoch unter Hinweis auf den erwähnten BGE, über meine Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche zu entscheiden; ich müsse diese im Kanton Genf geltend machen (siehe die beiliegende Verfügung, Beilage 1).

Da das Bundesgericht diese stossende Regelung geschaffen hat gegen den klaren Wortlaut kantonaler StPO, muss angenommen werden, dass diese auch unter der künftigen eidgenössischen StPO weitergeführt wird, da im Entwurf die entsprechende Regelung sinngemäss gleich wie in den bisherigen kantonalen StPO formuliert ist:

3. Kapitel: Entschädigung und Genugtuung

1. Abschnitt: Beschuldigte Person

Art. 437 Ansprüche

1 Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf:

- a. Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte;*
- b. Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind;*
- c. Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug.*

2 Die Strafbehörde prüft den Anspruch von Amtes wegen. Sie kann die beschuldigte Person auffordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen.

Prof Karl Spühler teilt in einer Stellungnahme (Beilage 2) die Befürchtung, dass die bundesgerichtliche Regelung aufgrund dieser Formulierung weitergeführt wird.

Ich schlage Ihnen deshalb dringend folgende oder eine ähnliche Ergänzung vor:

3 Hat der entscheidende Kanton das Verfahren von einem anderen Kanton übernommen, so entscheidet er über die Ansprüche aus dem gesamten Verfahren. Der entscheidende Kanton hat beim verursachenden Kanton ein anteilmässiges Rückgriffsrecht.

Sollte etwas unklar sein, bin ich gerne zu weiteren Erläuterungen bereit.

Mit freundlichen Grüssen

Beilagen:

1 Verfügung des Bezirksgerichtes Bülach vom 14. August 2007

2 Stellungnahme von Prof Karl Spühler vom 20. September 2007